

Cultmobil

Mietkonditionen außerhalb der Ferien:

- 4 Tage Mindestmietzeit.
- Tagespreis Klappcamper: 55€
- Ab 7 Tage: 45€
- Tagespreis Vorzelt: 15€
- Tagespreis Matratzen, Kabeltrommel: 10€
- Endreinigung: 60€

Mietkonditionen innerhalb der Ferienzeit:

- Mindestmietzeit 7 Tage von Freitag bis Freitag
- Tagespreis Klappcamper: 45€
- Tagespreis Vorzelt: 15€
- Tagespreis Matratzen, Kabeltrommel: 10€
- Endreinigung: 60€

Zubehörpakete:

Matratzenpaket

- 2 Matratzen (7 Zonen Komfort Kaltschaum 16cm) 1,20 x 2,00 m
- 2 Matratzenschoner 1,20 x 2,00 m
- Kabeltrommel mit CEE Stecker
- Tagespreis: 10 €

Vorzelt Paket:

- Länge: 2,5m
- Breite: 3,6m
- Tagespreis: 15€

Ausstattung des Zeltanhängers

- Fahrradträger für 2 Fahrräder
- Galerie auf dem Deckel für Fahrradträger oder Transportbox bis 80 kg

Der Abholungs- und Rückgabezeitraum ist, wenn nichts anders vereinbart, innerhalb der Öffnungszeiten von Cultmobil von Mo-Fr von 8 bis 17 Uhr. Abweichende Termine sind nach Absprache möglich.

Es gelten unsere Mietbedingungen.

Bei Anfragen oder Mietwünschen rufen Sie uns an 04203 7001162, schreiben Sie eine Mail an info@cultmobil.de oder nutzen sie unser [Kontaktformular](#). auf unserer Internetseite

Mietbedingungen für Klappcamper

1. Reservierung, Rücktritt und Schadensersatz

1.1. Reservierungen sind mit Unterschrift und Rücksendung des Mietvertrages verbindlich.

1.2. Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn zurück sind folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen: Rücktritt bis 90 Tage vor 1. Miettag 20%; bis 30 Tage vor 1. Miettag 50%; weniger als 30 Tage vor 1. Miettag 90%. Bei Nichtabholung des Fahrzeugs steht dem Vermieter Schadensersatz in Höhe von 90% des vereinbarten Mietpreises zu.

1.3. Das Fahrzeug ist zu den vereinbarten Zeiten zurückzugeben. Entsteht dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so hat der Vermieter das Recht, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters zur automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

1.4. Wird das Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben ist der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen.

2. Mietpreise

2.1. Es gelten die Preise sowie die übrigen Regelungen der zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste.

3. Zahlungsweise

3.1. Bei Vertragsabschluss, spätestens innerhalb von 14 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist spätestens 14 Wochen vor Mietbeginn zu zahlen.

4. Übernahme und Rückgabe

4.1. Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter erfolgten zum vereinbarten Termin und zu den angegebenen Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des Vermieters. Abweichende Vereinbarungen, ggf. gegen Gebühr, sind möglich.

5. Kautions

5.1. Bei Mietantritt ist zur Absicherung der Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kautions zu zahlen. Diese beträgt 300,00 €. Die Zahlung der Kautions muss bis spätestens 5 Tage vor Mietantritt per Überweisung auf unser Konto erfolgen.

5.2. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll des Fahrzeugs erstellt, in dem alle ggf. vorhandenen Beschädigungen dokumentiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Übergabeprotokoll aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions durch Rücküberweisung.

5.3. Das Fahrzeug wird in gereinigtem Zustand übergeben und ist in frisch gereinigtem Zustand zurückzugeben. Verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind bei der Rückgabe unaufgefordert zu melden. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Reinigungspauschale gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste, die insoweit ausdrücklich Vertragsbestandteil ist, zu bezahlen. Die Reinigungspauschale kann mit der Kautions aufgerechnet werden. Der Mieter kann niedrigeren, der Vermieter höheren Reinigungsaufwand nachweisen.

6. Führungsberechtigte

6.1. Das Mindestalter des Mieters und Fahrers beträgt 21 Jahre und der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Weiterhin ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein B E zum Führen einer Fahrzeugkombination aus Pkw und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann.

6.2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst sowie den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs.

6.3. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verleihen oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen. Eine Nutzung ist ausschließlich für den Camping Bereich zulässig.

6.4. Die Klappcamper dürfen nicht abseits befestigter Straßen benutzt werden.

7. Schutzbrief und Nutzungsbereich

7.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb Europas zulässig. Für die Nutzung in osteuropäischen Ländern muss eine gesonderte Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden.

8. Obhutspflicht

8.1. Das Rauchen im Klappcamper ist nicht gestattet.

8.2. Beim Öffnen und Schließen des Klappcampers ist darauf zu achten, dass sich die Finger / Hände nicht zwischen Deckel und Seitenwänden befinden. Der Mieter ist verantwortlich dafür auch Mitfahrer hierüber zu informieren.

8.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug, insbesondere nachdem es längere Zeit wetterbedingter Feuchtigkeit ausgesetzt war, regelmäßig gelüftet wird.

Weiterhin ist darauf zu achten das das Zelt, wenn es feucht geworden ist, nicht für längere Zeit eingeklappt gelassen oder abgestellt wird.

8.4. Der Mieter verpflichtet sich die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten (s. a. Ziffer 10).

8.5. Schäden an Fahrzeug oder Zubehör, für deren Reparatur Ersatzteile benötigt werden, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, so dass eine ordnungsgemäße Weitervermietung an den nächsten Mieter möglich ist. Erfolgt dies nicht unverzüglich, so haftet er in vollem Umfang für eventuelle Schadenersatzansprüche des oder der Nachmieter/s.

9. *Wartung und Reparatur*

9.1. Die Kosten für die Behebung von Reifenschäden während der Vermietung trägt der Mieter.

9.2. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. (siehe Ziffer 10).

10. *Haftung des Mieters*

10.1. Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden - soweit die abgeschlossene Versicherung greift - in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung, sofern er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat. Die Obhutspflichten gem. Ziffer 8 sind zu beachten!

10.2. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol - oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 12) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch nicht einweisen lassen beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 6 oder 8 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einen nichtberechtigten Dritten, wenn auch nur kurzzeitig, überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

10.3. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

11. *Haftung des Vermieters*

11.1. Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz, begrenzt auf das 2-fache des vereinbarten Nettomietzinses.

11.2. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, das kleiner oder größer sein

kann, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt.

11.3. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht.

11.4. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

12. Verhalten bei Unfällen

12.1. Ereignet sich ein Unfall mit dem Mietobjekt, ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls unverzüglich zu veranlassen und den Vermieter noch vom Unfallort sofort telefonisch und innerhalb der nächsten zehn Stunden, spätestens jedoch zum Geschäftsbeginn des nächsten Tages, in Textform zu benachrichtigen. Beweismittel sind zu sichern und die Namen und Adressen der Unfallbeteiligten zu notieren.

12.2. Der Mieter hat alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung des Schadens, der Ursache und des Hergangs erforderlich ist.

12.3. Dem Mieter ist es untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben. Er darf keine Zahlungen vornehmen, die ein solches Schuldanerkenntnis darstellen oder der Regulierung des Schadens vorgreifen.

12.4. Unterlässt der Mieter diese vorgenannten Obliegenheiten, ist er dem Vermieter zum Ersatz sämtlicher daraus entstehenden Schäden verpflichtet. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch beim Eintritt anderer Schäden bzw. bei Verlust der Mietsache. Auf § 10 (3) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

13. Speicherung von Personaldaten

13.1. Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten des Mieters, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand

14.1. Anzuwendendes Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Mietverträge bedürfen der Textform. Änderungen in seiner Firma, die für den Vermieter bedeutsam sind, hat der Mieter ebenfalls in Textform anzuzeigen, insbesondere Anschriftenänderung, Änderung von Inhaber oder Geschäftsführung bzw. des Firmennamens.

15.2. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt dadurch nicht

berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Der Mieter ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung erhobenen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Bei Zahlungsverzug oder anderen Pflichtverletzungen können diese Daten zur Durchsetzung der Ansprüche des Vermieters an Dritte weitergegeben werden.

Cultmobil
Handwerkerhof 4a
28857 Syke

01.01.2024